



INHALT:

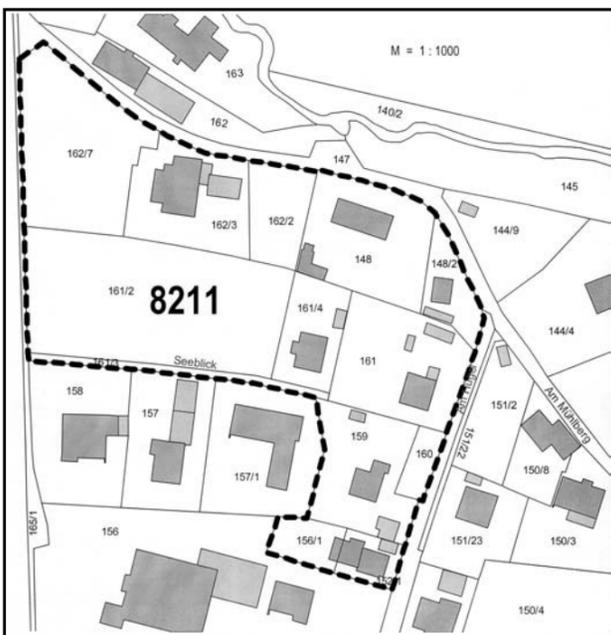
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8211 für ein Gebiet zwischen der Berger Straße, Am Mühlberg, Am Hügel und der Kirche Percha, Gemarkung Percha; Änderung des Geltungsbereichs des zukünftigen Bebauungsplans
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8045 für das Gebiet Max-Josefs-Höhe südlich der Riedeselstraße, Gemarkung Söcking
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8044 – Obwaldstraße, Gemarkung Söcking, im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8159 für das Gebiet an der Bozener Straße, Gemarkung Starnberg; Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- Bebauungsplan Nr. 7304 für das Gebiet Bauhof, Stadtgärtnerei und Wertstoffhof, Gemarkung Hanfeld; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8129 für das Gebiet Mathildenstraße, Dr. Paulus-Weg, Von-der-Tann-Straße, Georgenbach, Mühlbergstraße, betreffend Fl.Nrn. 590/7, 590/14 und 591/11, Gemarkung Starnberg
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7203 Hadorf Mitte für ein Gebiet zwischen Dorfstraße, Maurerberg und Huberweg, Gemarkung Hadorf
- Bebauungsplan Nr. 7906 für das Gebiet Gartenstraße, Pöckinger Straße und Jägersbrunner Straße, Gemarkung Perchting; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- 22. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet zwischen Gartenstraße, Pöckinger Straße und Jägersbrunner Straße, Gemarkung Perchting (Bebauungsplan Nr. 7906); Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8008 für das Gebiet zwischen Bründlwiese, Lerchenweg und Sandstraße, Gemarkung Söcking
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8173 für das Gebiet zwischen Schießstättstraße, Hanfelder Straße, Bozener Straße, Josef-Sigl-Straße und Am Kreuth, Gemarkung Starnberg
- Änderung der Hundesteuersatzung für die Gemeinde Tutzing
- Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld für das Haushaltsjahr 2004

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8211 für ein Gebiet zwischen der Berger Straße, Am Mühlberg, Am Hügel und der Kirche Percha, Gemarkung Percha

Änderung des Geltungsbereichs des zukünftigen Bebauungsplans

Aufgrund des Beschlusses des Bau- und Umweltausschusses vom 25.09.2003 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8211 verkleinert, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.



Starnberg, 05.12.2003

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8045 für das Gebiet Max-Josefs-Höhe südlich der Riedeselstraße, Gemarkung Söcking

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 23.10.2003 die 1. Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs).

Die Bebauungsplanänderung ist erforderlich, um die Anordnung der Hauskörper ändern zu können und die Zahl der Wohnungen von 23 auf 28 zu erhöhen.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Starnberg, 12.12.2003

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8044 – Obwaldstraße Gemarkung Söcking, im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat am 24.11.2003 den Bebauungsplan in der Fassung vom 06.02.2003 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

zung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 12.12.2003

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8159 für das Gebiet an der Bozener Straße, Gemarkung Starnberg

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 23.10.2003 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 29.12.2003 bis 30.01.2004

bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 307,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 12.12.2003

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 7304 für das Gebiet Bauhof, Stadtgärtnerei und Wertstoffhof, Gemarkung Hanfeld

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat am 24.11.2003 den Bebauungsplan in der Fassung vom 09.10.2003 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 12.12.2003

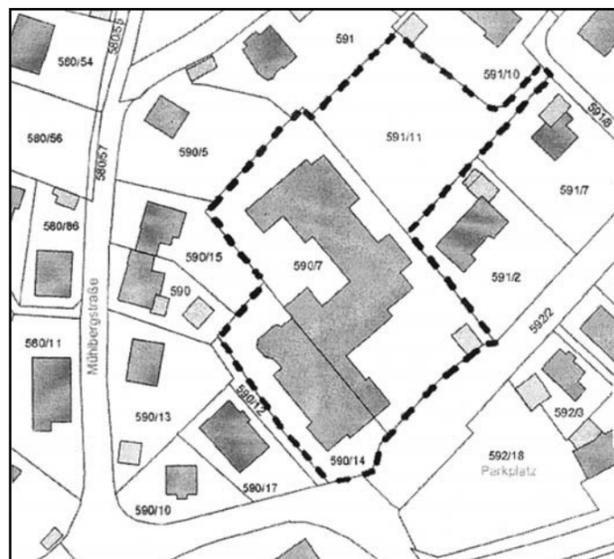
STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8129 für das Gebiet Mathildenstraße, Dr. Paulus-Weg, Von-der-Tann-Straße, Georgenbach, Mühlbergstraße, betreffend Fl.Nrn. 590/7, 590/14 und 591/11, Gemarkung Starnberg

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 06.11.2003 die 1. Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs).

Die Bebauungsplanänderung ist erforderlich, um die geplante Erweiterung des staatlichen Berufsschulzentrums planungsrechtlich zu sichern.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.



Starnberg, 12.12.2003

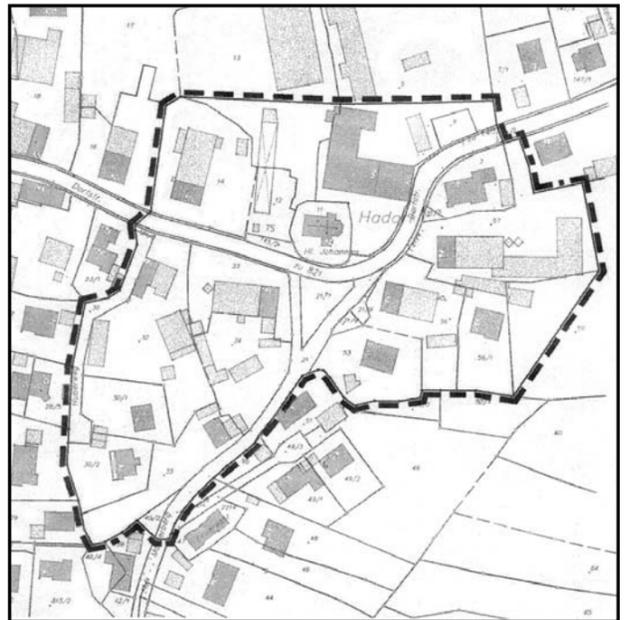
STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7203 Hadorf Mitte für ein Gebiet zwischen Dorfstraße, Maurerberg und Huberweg, Gemarkung Hadorf

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 23.10.2003 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs).

Die Bebauungsplanaufstellung ist erforderlich, um das bestehende Straßen- und Ortsbild und den Gebietscharakter mit dem ortsbildprägenden Gebäudebestand (landwirtschaftlich genutzte Gebäude mit Wohn- und Wirtschaftsteil) zu erhalten, die Anzahl der Wohnungen zu beschränken, den ruhenden Verkehr zu regeln und die bauliche Gestaltung festzusetzen.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.



Starnberg, 12.12.2003

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 7906 für das Gebiet Gartenstraße, Pöckinger Straße und Jägersbrunner Straße, Gemarkung Perchting

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat am 06.11.2003 den Bebauungsplan in der Fassung vom 06.11.2003 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 16.12.2003

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

22. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet zwischen Gartenstraße, Pöckinger Straße und Jägersbrunner Straße, Gemarkung Perchting (Bebauungsplan Nr. 7906)

Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 09.12.2003 die 22. Änderung des Flächennutzungsplans i. d. F. vom 08.05.2003 genehmigt, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans mit Erläuterungsbericht wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 307,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Flächennutzungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplans unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Starnberg, 16.12.2003

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8008 für das Gebiet zwischen Bründlwiese, Lerchenweg und Sandstraße, Gemarkung Söcking

Der Bau- und Unterausschuss hat am 23.10.2003 die 1. Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs).

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, auf dem Grundstück Fl.Nr. 744/24 der Gemarkung Söcking die Errichtung eines Doppelhauses planungsrechtlich zu sichern.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.



Starnberg, 16.12.2003

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

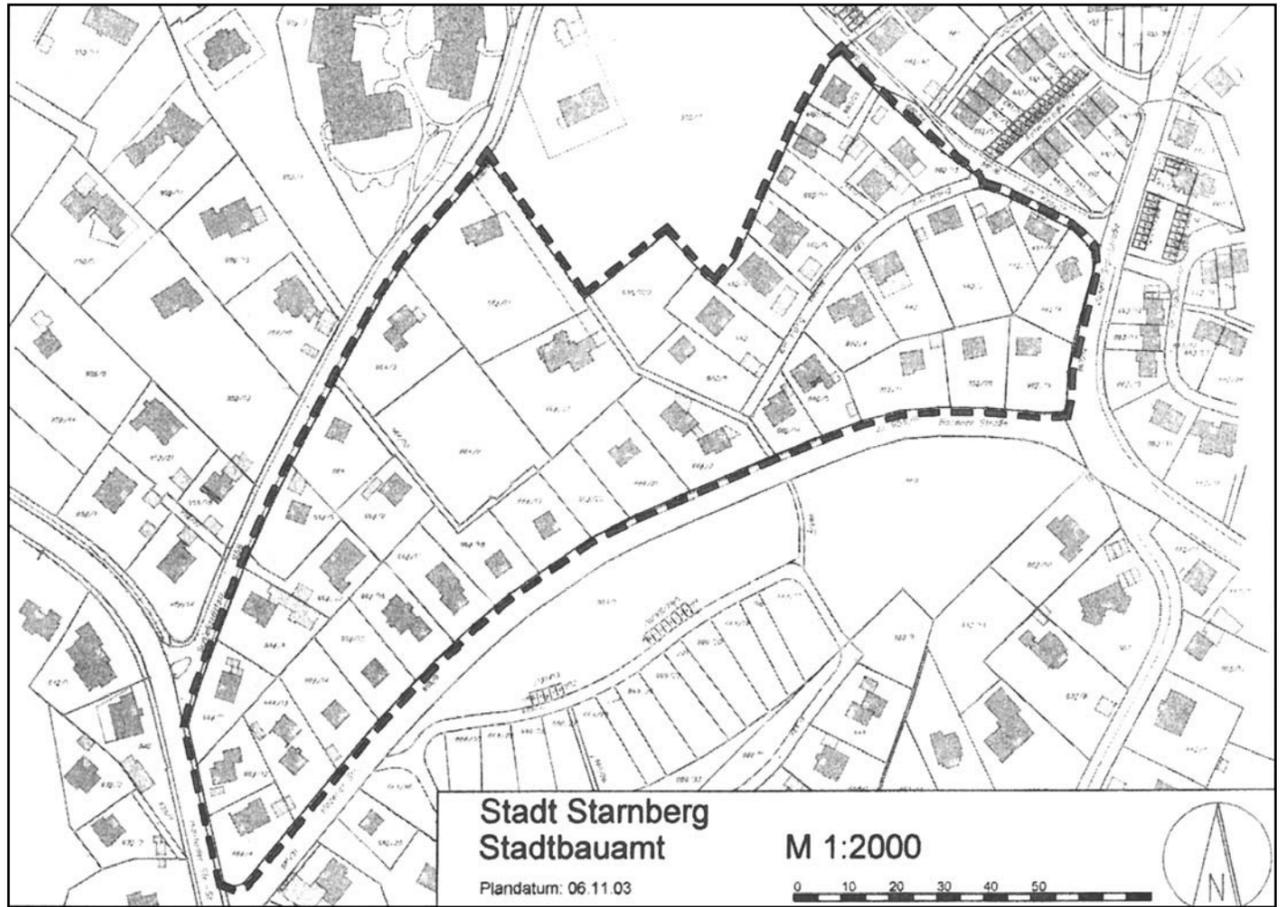
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8173 für das Gebiet zwischen Schießstättstraße, Hanfelder Straße, Bozener Straße, Josef-Sigl-Straße und Am Kreuth, Gemarkung Starnberg

Der Bau- und Unterausschuss hat am 06.11.2003 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs).

Ziel des Bebauungsplanes ist eine maßvolle Nachverdichtung unter Berücksichtigung des ortsbildprägenden Baumbestandes, des bestehenden Geländes und des Gebietscharakters mit der offenen, durchgrünten Bauweise sowie die

Regelung der Anzahl der Wohneinheiten, Festsetzungen von Mindestgrundstücksgrößen, Wandhöhen und Gebäudehöhen.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.



Starnberg, 16.12.2003

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

Änderung der Hundesteuersatzung für die Gemeinde Tutzing

Die Gemeinde Tutzing beabsichtigt, zum 1.1.2004 eine neue Hundesteuersatzung zu erlassen, in der die Steuersätze erhöht und wie folgt festgesetzt werden:

Steuer für den ersten Hund	40,00 EUR
Steuer für den zweiten Hund	60,00 EUR
Steuer für den dritten Hund	80,00 EUR
Steuer für jeden weiteren Hund	100,00 EUR
Steuer für Kampfhunde	150,00 EUR

Tutzing, 16.12.2003

GEMEINDE TUTZING
Peter Lederer, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld für das Haushaltsjahr 2004

Gem. Art. 31 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld für den Eigenbetrieb „Chirurgische Klinik Seefeld“ folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen auf

€ 9.279.180

und

im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben auf

€ 347.000

festgesetzt.

§ 2

Darlehen werden im Jahr 2004 nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für das Jahr 2004 auf

0 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Träger	Betriebsumlage	Investitionsumlage	Umlage gesamt
	€	€	€
Gemeinde Andechs	12.293	0	12.293
Gemeinde Gilching	65.458	0	65.458
Gemeinde Herrsching	38.801	0	38.801
Gemeinde Inning	15.935	0	15.935
Gemeinde Seefeld	27.312	0	27.312
Gemeinde Weßling	19.789	0	19.789
Gemeinde Wörthsee	17.975	0	17.975
Landkreis Starnberg	161.642	0	161.642
	359.204	0	359.204

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf

700.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Seefeld, den 9.12.2003

Zusatz: Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2004 liegen gem. Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche nach dieser Bekanntmachung in der Chir.Klinik Seefeld zwischen 8 Uhr und 15 Uhr, Zimmer 285 öffentlich zur Einsicht aus.

KRANKENHAUSZWECKVERBAND SEEFELD
– Chir. Klinik Seefeld –
gez. G u m, Vorstandsvorsitzender

QUALIFIZIERT • ANBIETERUNABHÄNGIG • VERBRAUCHERNAH



NEU: Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e.V. im Landratsamt Starnberg

Ab sofort bieten wir einmal im Monat kostenlose telefonische und persönliche Beratung zu:

Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten, Warmwasserbereitung, baulicher Wärmeschutz, Solartechnik, Feuchtigkeit und Schimmelbildung, Energieeinsparverordnung und anderen Themen.

Termin: Donnerstag, 8. Januar 2004

14 bis 15 Uhr telefonische Beratung

15 bis 18 Uhr persönliche Beratung

Die erforderliche Terminvereinbarung übernimmt das Landratsamt unter Tel. 08151 / 148-509.



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Tel.: (0 81 51) 148 - 475.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey;
Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.